

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00745 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00745

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00745 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00745 del 19 maggio 2011

Regeste

Ausschluss aus dem Studium | [Die Beschwerdeführerin studiert an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Studiengang "Bachelor of Arts UZH" in der Assessmentstufe. Sie fehlte im Dezember 2011 unentschuldig an mehreren Prüfungen; ein schriftliches Abmeldegesuch reichte sie erst im Januar 2012 ein.] Führt ein zwingender Grund dazu, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfung nicht ablegen kann, hat sie oder er nach der Regelung in der Rahmenordnung zum Bachelorstudiengang umgehend ein schriftliches Abmeldegesuch einzureichen. Wird das Gesuch nicht fristgerecht gestellt, gilt die nicht absolvierte Prüfung als nicht bestanden. Die in der Studienordnung festgelegte Frist von fünf Werktagen ist eine zulässige Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "umgehend" (E. 2.1). Das Gesuch der Beschwerdeführerin erfolgte klar verspätet (E. 2.2). Das aus Art. 29 Abs. 1 BV fließende Verbot des überspitzten Formalismus verbietet den Behörden, prozessuale Vorschriften mit ungerechtfertigter Formstrenge anzuwenden. In diesem Sinn kann eine verpasste Frist gemäss § 12 Abs. 2 Satz 1 VRG wiederhergestellt werden, wenn dem Säumigen unter anderem keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt; diese Möglichkeit muss auch im Zusammenhang mit einer Frist zur Abmeldung von universitären Prüfungen offenstehen. Vorliegend ist die Fristsäumnis indes auf grobfahrlässiges Verhalten der Beschwerdeführerin zurückzuführen, weshalb kein Raum für eine Fristwiederherstellung besteht (E. 2.3). Aus der Wirtschafts- und der Wissenschaftsfreiheit lässt sich kein Anspruch auf Zugang zu einem Hochschulstudium ableiten (E. 2.4). Da die Beschwerdeführerin die zulässige Anzahl Fehlversuche überschritten hat, lässt sich auf ihr Gesuch um Verlängerung der Assessmentstufe nicht eintreten (E. 3). Der Beschwerdegegner ist seiner Begründungspflicht nachgekommen (E. 4). Abweisung, soweit auf das Rechtsmittel eingetreten wird.

Erwägungen

E. 4

Schliesslich rügt die Beschwerde, der Beschwerdegegner habe seinen Entscheid mangelhaft begründet und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV fliesst unter anderem ein Anspruch des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen, dass die Behörde seine Vorbringen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Entsprechend ist die Behörde verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen. Dabei muss sie sich indes nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Der Begründungspflicht ist Genüge getan, wenn sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in

voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (vgl. zum Ganzen BGE 136 I 229 E. 5.2, 134 I 83 E. 4.1, 126 I 97 E. 2b; ausführlich zur Begründungspflicht Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 402 ff. mit zahlreichen Hinweisen). Dem Einspracheentscheid vom 19. März 2012 und den Verfügungen vom 24. Januar 2012 bzw. 7. Februar 2012 lässt sich ohne Weiteres entnehmen, dass der Beschwerdegegner das Prüfungsabmeldegesuch ablehnte, weil die Beschwerdeführerin dieses verspätet eingereicht hatte, und dass eine Verlängerung der Rahmenfrist zur Absolvierung der Assessmentstufe aufgrund zu vieler Fehlversuche nicht möglich war. Damit ist der Beschwerdegegner seiner Begründungspflicht nachgekommen.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und kann diese keine Parteientschädigung erhalten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Der Beschwerdegegner ersucht ebenfalls um Zusprechung einer Parteientschädigung. Nach § 17 Abs. 2 Ingress und lit. a VRG kann die unterliegende Partei zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darstellung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte. Ein besonderer Aufwand ist nur zu bejahen, wenn die Grenze des im Rahmen eines Verwaltungsrechtspflegeverfahrens gemeinhin Üblichen und Zumutbaren überschritten ist und von einer Partei nicht erwartet werden kann, dass sie einen solchen Aufwand vollumfänglich selbst trägt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 27). Hier war weder ein komplizierter Sachverhalt darzustellen noch handelte es sich um schwierige Rechtsfragen; entsprechend war der Beschwerdegegner auch nicht auf den Beizug eines Rechtsbeistands angewiesen. Dass ihm ein ausserordentlicher Aufwand entstanden wäre, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Demnach ist dem Beschwerdegegner ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 6

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 299). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.